

Tit. A.I.1.1.1 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. A.I.1 – Beschäftigte -> Tit. A.I.1.1 – [jetzt] Arbeitnehmer

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.1.1 RdSchr. 91b – Allgemeines

(1) Beschäftigte Arbeitnehmer . . . unterliegen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsentgelts der Rentenversicherungspflicht. Zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte werden nach dieser Vorschrift auch dann - im Gegensatz zur Krankenversicherung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V) - als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterstellt, wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten. . .

(2) . . .